

entstandenen Gebrechens als dienstuntauglich entlassen werden muß oder stirbt, so erhält im ersteren Falle der Einsitzer, im andern Falle dessen rechtmäßiger Erbe von dem Einstandsgelde und den verfallenen resp. nicht eingehobenen Zinsen nur die abverdiente Quote ausgezahlt und fällt der Rest an Kapital und Zinsen dem Stellvertretungsfonds anheim. Dabei wird der angefangene Monat, in welchem einer dieser Fälle eintritt, zu Gunsten des Empfängers für voll gerechnet.

Ereignet sich jedoch einer dieser Fälle in Folge unmittelbarer Beschädigung im Dienste, was durch militairärztliches, von Unserem Bataillonkommando bescheinigtes Attest nachzuweisen ist, so wird das Einstandsgeld nebst den noch nicht erhobenen verfallenen Zinsen dem Einsitzer oder dessen Erben ungekürzt ausgezahlt.

Bündet der Einsitzer, außer dem Falle der unmittelbaren Beschädigung im Dienste ohne sein Verschulden im Kriege seinen Tod, so steht Unserer Regierung der Ausspruch darüber, ob seine Angehörigen nur den verfallenen Theil, oder die ganze Einstandssumme erhalten sollen, zu.

§. 25.

Wird ein Soldat, der als Einsitzer dient, wegen einer Anstellung im landesherrlichen Dienste vom Militair entlassen, so wird ihm das Einstandsgeld nur zu dem Theile, bis zu welchem er es wirklich verdient hat, nebst den bis dahin erwachsenen, noch unerhobenen Zinsen bezahlt, der Rest aber zu dem Stellvertretungsfonds genommen.

§. 26.

In den einschlagenden Fällen des Gesetzes wird ein Jahr Dienstzeit im Aktivkontingent doppelt so hoch wie ein Jahr Dienstzeit in der Reserve gerechnet.

§. 27.

Hierbei ist, insoweit die Rücksicht auf die Vollzählerhaltung des Kontingentes die Einstellung eines andern Mannes notwendig macht, Letztere jeder Zeit durch Beschaffung eines Einsitzers auf Kosten des Stellvertretungsfonds zu bewirken.

§. 28.

Verabredungen unter Privatpersonen, durch welche die gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen über die Stellvertretung umgangen werden sollen, sind wirkungslos.

§. 29.

Jeder Unserer männlichen, zum Kriegsdienst tauglichen Untertanen, welcher entweder das konstriptionspflichtige Alter noch nicht erreicht hat, oder aus einem sonstigen Grunde zum Militairdienst nicht verpflichtet ist, kann vom zurückgelegten 18. bis 30. Jahre freiwillig in den Militairdienst eintreten, wenn er die staatsbürgerlichen Rechte